

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Statistische Übersichten der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statistische Übersichten der Kantone.

A. Organisation

umfassend die öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen.

I. Zahl der Schulorte (beziehungsweise Schulgemeinden).

Kantone	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Schul- orte	Schul- gemeinden	Schul- orte	Schul- gemeinden
Zürich	326	169	99 ²⁾	98 ²⁾
Bern	830	548	109	95
Luzern	188	104 ¹⁾	50	47 ¹⁾
Uri	24	20	10	9
Schwyz	55	31	15	11
Obwalden	14	7	3	3
Nidwalden	17	16	3	—
Glarus	30	30	11	11
Zug	23	11	9	6
Freiburg	270	250	20	18
Solothurn	128	125	3	3
Baselstadt	3	3	3	3
Baselland	74	70	13	13
Schaffhausen	36	36	12	12
Appenzell A.-Rh.	81	20	10	10
Appenzell I.-Rh..	16	15	2	2
St. Gallen	290	197	44	42
Graubünden	284	221	62	60
Aargau	263	235	51	51
Thurgau	190	176	34	34 ²⁾
Tessin	297	244	—	—
Waadt	486	388	—	—
Wallis	298	171	—	—
Neuenburg	65 ³⁾	65 ³⁾	—	—
Genf	45 ⁴⁾	45 ⁴⁾	9 ⁵⁾	9 ⁵⁾
Total	4333	3197	572	537

¹⁾ Politische Gemeinden mit Schulen. ²⁾ Schulkreise. ³⁾ Gemeinden mit Schulkommissionen. ⁴⁾ Zahl der Schulen. ⁵⁾ Ecoles secondaires rurales.

2. a) Zahl der Schüler und Lehrer an Primar- und Sekundar- und an allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschulen.

Kantone	Primarschulen mit Ausschluß der Spezial- und Sonder-Klassen		Sekundarschulen		Berufliche Fortbildungsschulen									
	Schüler	Mädchen	Lehrer	Mädchen	Schüler	Mädchen	Lehrer	Mädchen	Kaufmännische	Knaben	Mädchen	Hauswirtschaftl.		
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Mädchen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Mädchen	Gewerbliche	Knaben	Mädchen	Schüler	Mädchen	
Zürich.	28676	28368	1109	399	317	5993	5554	419	17	15 ¹	46	8066	2158	273
Bern.	46293	45261	1556	1221	—	948 ⁶	6077	7583	99	80 ⁷	150	3020	6845	1207
Luzern.	11379	11262	384	155	22	134	1342	1558	35	14	60	1660	2465	1076
Uri.	1740	1781	20	80	—	3	91	101	6	6	—	491	136	1035
Schwyz.	4321	4163	61	132	—	8	329	234	18	5	—	500	485	136
Obwalden.	1388	1271	10	54	4	6	12	62	1	3	—	109	111	412
Nidwalden.	1033	993	7	54	—	35	57	46	3	1	—	111	31	39
Glarus.	2130	2041	101	—	—	37	273	215	20	—	2	97	112	15
Zug.	1983	1976	35	74	20	39	283	163	11	11	—	94	794	—
Freiburg ¹⁴⁾ .	13195	12124	306	313	—	88	813	287	60	12	4	224	391	77
Solothurn.	9633	9312	350	106	6	194	147	211	11	6	3	3392	703	134
Baselstadt.	3614	3429	103	72	11	22	924	902	38	12	22	391	703	134
Baselland.	5292	5419	207	58	—	155	602	931	43	2	—	748	969	299 ²
Shaffhausen.	2760	2829	121	29	—	41	741	662	53	2	15	14	77	394
Appenzell A.-Rh.	3130	2793	127	7	—	39	542	318	26	—	1	—	321	378 ⁵
Appenzell I.-Rh.	847	1074	19	28	—	17	16	15	1	1	—	209	47	4307 ⁵
St. Gallen.	18018	18297	650	128	—	224	2728	1970	157	24	3	302	3453	299 ²
Graubünden.	8172	8020	538	60	—	270	1097	959	93	6	—	108 ⁵	885	885
Aargau.	16556	16352	495	296	—	267	842	1180	60	1	6	—	3021	4307 ⁵
Thurgau.	8366	8262	339	58	—	136	1343	1055	85	1	—	—	1692	1359
Tessin.	8755	8939	236	448	—	16	—	—	—	—	—	135	1737	2977
Waadt.	18529	18083	634	526	19	181	—	—	—	—	—	6503	457	2977
Wallis.	11598	11450	378	388	1	45	—	—	—	—	—	3405	88	88
Neuenburg.	6523	6421	138	302	25	—	11	—	—	—	—	—	865	850
Genf.	5131	5839	156	261	64	27	103	97	8	—	—	—	567	316
Total	238962	235759	8080	5249	172	3249	24355	24103	1619	231	161	297	44238	10963
													42	8342
														45719

¹⁾ Dazu 164, die zugleich an der Primarschule wirken. ²⁾ Gewerbeschule Basel. ³⁾ Handelschule des S. K. V. ⁴⁾ Siehe Primarschule. ⁵⁾ Siehe Haushaltungslehrerinnen, die zugleich eine Primarschule führen. ⁷⁾ Inbegriffen 30 Haushaltungslehrerinnen, die auch an Primarschulen unterrichten. ⁸⁾ Verkäuferinnen. ⁹⁾ Siehe Haushaltungsschule. ¹⁰⁾ Siehe untere Mittelschulen. ¹¹⁾ Bei den Hilfslehrern gezählt. ¹²⁾ Inbegriffen Eleole Hôtelière; in der Zahl sind 80 Jünglinge inbegriffen. ¹³⁾ Zahlen des Vorjahrs. ¹⁴⁾ Total 1837.

2. b) (Anhang.) Zahl der Schüler und Lehrer an Spezial- und Sonderklassen an Primarschulen.

Kantone	Klassen	Primarschulen					
		Schüler		Lehrer			
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehren- rinnen	Hilfs- lehrer	Arbeits- lehr- rinnen
Zürich	55	691	457	35	20	—	—
Bern	42	379	291	9	33	—	—
Luzern	9	105	109	4	5	1	1
Uri	6	29	27	—	3	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	1	16	12	1	—	—	—
Zug	1	9	10	—	1	—	—
Freiburg ²⁾ . . .	—	76	92	—	12	2	2
Solothurn . . .	7	77	62	3	4	—	3
Baselstadt . . .	26	217	231	7	17	—	3
Baselland . . .	4	53	34	3	1	—	—
Schaffhausen . .	6	69	45	2	5	—	1
Appenzell A.-Rh. .	—	75 ¹⁾	—	4	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	3	52	12	—	3	—	—
St. Gallen . . .	—	145	121	8	8	—	—
Graubünden . . .	2	17	14	2	—	—	1
Aargau	17	182	117	1	16	—	—
Thurgau	4	46	31	3	1	—	—
Tessin	—	25	20	1	1	—	1
Waadt	11	140	94	1	10	—	—
Wallis	—	58	52	—	11	—	—
Neuenburg . . .	10	111	72	4	6	—	—
Genf	26	216	110	7	19	—	—
Total		2788	2013	95	176	3	12

¹⁾ Knaben und Mädchen. ²⁾ Zahlen vom Vorjahr.

3. Mittelschulen.

Kantone	Zahl der Schüler und Lehrer an den untern Mittelschulen und an den Gymnasien, einschließlich Progymnasien											
	Untere Mittelschulen ohne Oberbau, Bezirksschulen, Realschulen						Zahl der Schüler und Lehrer an Progymnasien					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer
1	Zürich . . .	—	—	—	—	—	3 ¹	379	137	— ²	—	— ²
2	Bern . . .	3	421	56	23	1	4	1666	194	74	—	18
3	Luzern . . .	7	401	84	20	10	8	87	—	9	—	4
4	Uri . . .	1	102	—	— ²	—	— ²	—	—	—	—	—
5	Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Obwalden . .	2	98	—	— ²	—	— ²	—	—	—	—	—
7	Nidwalden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Glarus . . .	1 ³	81	102	10	1	—	—	—	—	—	—
9	Zug . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Freiburg ⁹⁾ . .	— ¹⁰	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Solothurn . . .	24 ⁴	1229	920	76	3	3	—	—	—	—	—
12	Baselstadt . . .	2	1954	2316	105	56	8	— ⁸	—	356 ⁸	—	—
13	Baselland . . .	4 ⁴	464	106	21	—	—	—	—	—	—	—
14	Schaffhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Appenzell A.-Rh. .	1	126	42	— ²	— ²	— ²	—	—	—	—	—
16	Appenzell I.-Rh. .	1	94	—	— ²	— ²	— ²	—	—	—	—	—
17	St. Gallen . . .	1	32	2	2	—	1	1	93	20	— ²	— ²
18	Graubünden . . .	—	—	—	—	—	—	3 ²	55	27	— ²	— ²
19	Aargau . . .	31 ⁴	2713	2307	138	8	160	—	—	—	—	—
20	Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Tessin . . .	8	510	278	36	3	4	1	190	46	15	4
22	Waadt . . .	—	—	—	—	—	—	21 ⁵	1917	1476	165	61
23	Wallis . . .	5	269	20	40	5	1	1	65	—	5	—
24	Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—	8 ⁶	750	611	65	14
25	Genf . . .	—	—	—	—	—	—	3 ⁷	957	591	— ²	— ²
	Total	91	8494	6233	471	87	188	47	6159	3458	333	79
												140

¹⁾ Unterbau der Gymnasien an den Kantonsschulen Zürich und Winterthur und Töchter-schule Zürich. ²⁾ Siehe Gymnasien. ³⁾ Höhere Stadtsschule Glarus. ⁴⁾ Bezirksschulen. ⁵⁾ Collège classique, Collège scientifique et Collèges communaux et Ecoles supérieures de jeunes filles. ⁶⁾ Sämtliche Ecoles secondaires du degré inférieur. ⁷⁾ Divisions inférieures. ⁸⁾ Es handelt sich hier um die untern Klassen des Mädchengymnasiums, bei denen die Zahlen des eigentlichen Progymnasiums nicht ausgeschieden werden können. ⁹⁾ Zahlen vom Vorjahr. ¹⁰⁾ Teils unter Sekundarschulen und teils unter Gymnasien gezählt.

3. Mittelschulen.

Zahl der Schüler und Lehrer an den untern Mittelschulen und an den Gymnasien, einschließlich Progymnasien												Abteilung für allgemeine Frauenbildung an Mädchen-Mittelschulen								
Zahl der Schüler an Gymnasien												Zahl der Lehrer an Gymnasien								
Typ. A Literargymnasien				Typ. B Realgymnasien				Typ. C Math.-Naturwissch. Gymnasien				Typ. A-C			Lehrer					
Zahl der Schulen	Schüler	Schüler	Schüler	Zahl der Schulen	Schüler	Schüler	Schüler	Zahl der Schulen	Schüler	Schüler	Schüler	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer			
	Knaben	Mädchen			Knaben	Mädchen			Knaben	Mädchen										
3	178	128		3	452	169		2	301	—	111	26	108		2	369	— ¹	— ¹	— ¹	1
4	114	21		4	257	114		4	233	5	61	—	11		1	96	4	4	5	2
1	269	18	2	—	98	1	35	2	28	4	4	—	—		—	—	—	—	3	
1	91	—	—	—	—	—	—	—	20	—	3	—	—		—	—	—	—	4	
4	658	—	1	—	65	1	250 ²	—	40	8	—	—	—		—	—	—	—	5	
2	437	—	—	—	—	—	—	—	47	—	9	—	—		—	—	—	—	6	
1	259	—	—	—	—	—	—	—	20	—	10	1 ³	63	1	12	—	—	—	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	8	
1	16	3	1	37	8	1	33	5	9	—	8	—	—		—	—	—	—	9	
2 ⁶	613	147	2 ⁶	—	—	1	95	—	63	19	12	—	—		—	—	—	—	10	
1 ⁶	157	59	1 ⁶	—	—	1	146	17	17	—	10	—	—		—	—	—	—	11	
2 ⁵	421	238	2 ⁵	724	128	1 ⁵	527	—	85	21 ⁴	33	1	218	— ¹	— ¹	— ¹	— ¹	12		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	13	
1 ⁶	—	—	1 ⁶	56	21	1	84	19	17 ⁷	—	10 ⁷	—	—		—	—	—	—	14	
1	7	2	1	108	14	1	51	2	11	—	5	—	—		—	—	—	—	15	
1	104	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	—	—		—	—	—	—	16	
1	47	15	1	125	38	1	109	1	38	—	16	—	—		—	—	—	—	17	
7	267	10	5	167	43	6	288	37	122 ⁷	12	19 ⁷	1	17	2	8	2	2	18		
1 ⁶	95	21	1 ⁶	—	—	1	67	—	14	—	8	—	—		—	—	—	—	19	
1 ⁶	80	20	1 ⁶	—	—	1	138	1	21	—	3	—	—		—	—	—	—	20	
1 ⁶	40	18	1 ⁶	—	—	1	25	6	13	—	1	—	—		—	—	—	—	21	
1	117	6	1	—	79	1	73	4	22	5	7	1	94	— ⁸	— ⁸	— ⁸	— ⁸	22		
3 ⁶	488	—	3 ⁶	—	—	1	16	—	48	—	—	—	—		—	—	—	—	23	
3	63	47	3	82	29	3	37	6	30	4	19	—	—		—	—	—	—	24	
1	125	—	2	243	236	1	69	—	262 ⁹	— ⁹	25	1	148	— ¹	— ¹	— ¹	— ¹	25		
44	4646	753	36	2251	1042	30	2577	105	1114	99	324	8	1005	7	24	7	7			

¹⁾ Siehe Gymnasien. ²⁾ Gesamtschülerzahl der Industrieschule. ³⁾ Privat. ⁴⁾ 14 Fachlehrerinnen und 7 Arbeits- und Koch- und Haushaltungslehrerinnen. ⁵⁾ Dazu Maturitätskurse für Berufstätige mit 14 Schülern und 14 Schülerinnen. ⁶⁾ Typus A und B. ⁷⁾ Inbegriffen Lehrerschaft der pädagogischen Abteilung. ⁸⁾ Siehe Progymnasien. ⁹⁾ Lehrkörper des Enseignement secondaire; Lehrerinnen inbegriffen.

**4. a) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten
(Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).**

Kantone	Lehrerseminarien als selbständige Anstalten						Pädagogische Abteilungen als Sektion einer Anstalt					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer
Zürich . . .	1	143	47	15	—	22	1	—	83	— ¹	— ¹	— ¹
Bern . . .	4	172	106	28	3	26	1	—	60	4	1	4
Luzern . . .	1	63	—	7	—	2	5	13	126	11	16	3
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	1	40	—	5	—	—	1	—	58	—	—	—
Obwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	11	—	5	—
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . .	—	—	—	—	—	—	4 ⁷	58	185	15	16	13
Freiburg ⁶⁾ . . .	1	71	—	9	—	— ⁴	—	—	—	—	—	—
Solothurn . . .	—	—	—	—	—	—	1	59	30	7	—	13
Baselstadt . . .	1 ⁸	25	60	— ⁸	— ⁸	— ⁸	—	—	—	—	—	—
Baselland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . . .	—	—	—	—	—	—	1 ²	25	31	— ¹	—	— ¹
Appenzell A.-Rh. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	1	83	30	15	—	7	1	27	7	— ¹	—	3
Graubünden . . .	—	—	—	—	—	—	3	177	42	— ¹	—	— ¹
Aargau . . .	2	80	76	15	3	11	—	—	—	—	—	—
Thurgau . . .	1	62	40	8	—	4	—	—	—	—	—	—
Tessin . . .	1	28	46	6	6	1	—	—	—	—	—	—
Waadt . . .	1	86	157	14	7	10	1	—	40	— ⁹	— ⁹	— ⁹
Wallis . . .	3	63	69	20	10	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	— ⁵	—	—	—	—	—	4	40	101	21	4	16
Genf . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	123	— ¹	—	— ¹
Total	18	916	631	142	29	83	25	399	897	58	42	52

¹⁾ Siehe Lehrerschaft an Gymnasien. ²⁾ Abteilung der Kantonsschule. ³⁾ Lehramtschule; in der Schülerschaft sind inbegrieffen sämtliche Kandidaten für das Primar-, Mittel- und Oberlehramt, ebenso Zeichenlehrer, Musiklehrer, Arbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Gewerbelehrerinnen. ⁴⁾ Siehe Sekundarschulen. ⁵⁾ Siehe pädagogische Abteilungen. ⁶⁾ Zahlen vom Vorjahr. ⁷⁾ Sämtliche Anstalten privat. ⁸⁾ Gezählt bei Gymnasien, kant. Handelsschule und Mittelschulen. ⁹⁾ Siehe Progymnasien.

**4. b) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten
(Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).**

Kantone	Handelsschulen als selbständige Anstalten						Handelsabteilungen als Sektion einer Anstalt					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehre- rinnen	Hilfs- lehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehre- rinnen	Hilfs- lehrer
Zürich . . .	—	—	—	—	—	—	3 ¹	475	466	46 ²	11	28 ²
Bern . . .	2	125	91	9	1	8	7 ³	212	351	40	4	11
Luzern . . .	1 ⁴	57	—	4	—	2	2 ⁵	79	78	13	3	3
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	2	108	25	4	3	—
Obwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . .	—	—	—	—	—	—	1 ⁸	28	26	2	—	13
Freiburg .	1	—	144	10	8	—	1	254	—	19	—	—
Solothurn .	1	78	31	6	—	4	1	85	74	7	—	10
Baselstadt .	1	312	345	33	3	4	—	—	—	—	—	—
Baselland .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh..	—	—	—	—	—	—	1	13	6	— ⁶	—	— ⁶
Appenzell I.-Rh..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen .	1	185	—	9	—	3	1	109	17	— ⁶	—	— ⁶
Graubünden .	2	8	101	9	2	—	4	132	12	— ⁶	—	— ⁶
Aargau . . .	—	—	—	—	—	—	1	83	48	6	—	7
Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—	1	41	17	3	—	—
Tessin . . .	1	86	19	14	—	1	1	—	53	1	2	—
Waadt . . .	1	473	276	45	2	5	3	37	30	3	—	8
Wallis . . .	3	47	79	8	16	—	3	46	60	8	14	—
Neuenburg .	3	643	307	57	6	33	— ⁷	—	—	—	—	—
Genf . . .	2	256	140	— ⁶	— ⁶	— ⁶	—	—	—	—	—	—
Total	19	2270	1533	204	38	60	32	1702	1263	152	37	80

¹⁾ Inbegriffen Handelsabteilung des Technikums. ²⁾ Mit Ausschluß der Lehrer der Handelsabteilung des Technikums. ³⁾ 2 Maturitäts- und 5 Diplomklassen. ⁴⁾ Zentralschweizerische Verkehrsschule. ⁵⁾ Exklusive Handelsabteilungen an Privatschulen. ⁶⁾ Siehe Lehrerschaft an Gymnasien. ⁷⁾ Siehe selbständige Handelsschulen. ⁸⁾ Nur Abteilung der Kantonsschule.

**4. c) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten
(Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).**

Kantone	Techniken						Lehrwerkstätten					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehre-rinnen	Hilfs-lehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehre-rinnen	Hilfs-lehrer
Zürich . . .	1	422	2	41 ¹	—	8 ¹	—	—	—	—	—	—
Bern . . .	2	808	15	52	—	18	1	161	—	24	—	20
Luzern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg ⁷⁾ .	1 ²	191	31	19	4	7	—	—	—	—	—	—
Solothurn .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I. Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen .	—	—	—	—	—	—	5	77	115	14	10	9
Graubünden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg .	2 ³	100	—	— ⁴	— ⁴	— ⁴	—	—	—	—	—	—
Genf . . .	1	93	—	—6	—	—6	1 ⁵	84	—	—6	—	—6
Total	7	1614	48	112	4	33	7	322	115	38	10	29

¹⁾ Inbegriffen Lehrer der Handelsabteilung. ²⁾ Gesamtschülerzahl aller Abteilungen.

³⁾ Schulen für Elektrotechnik (Uhrmacher-, Mechaniker- und Kunstabteilung ausgeschieden). ⁴⁾ Lehrerschaft bei Uhrmacherschulen. ⁵⁾ Section des métiers der Ecoles des Arts et Métiers. ⁶⁾ Siehe Gymnasien. ⁷⁾ Zahlen vom Vorjahr.

4. d) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Kunstgewerbeschulen				Metallarbeiter-schulen				Uhrmacherschulen			
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer	
	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Hilfs-lehrer
Zürich	—	1 ¹	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	1 ¹	214	51	2	6	1	—	168	1	13	—	—
Luzern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	1 ³	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	1 ⁴	59	—	—	5	—	1	57	6	1	29
Tessin	—	100	—	—	—	4	—	3	224	24	2	5
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	31	—	—	—	5	—	5	275	5	4	39
Neuenburg	1	143	111	—	—	6	—	1	90	6	1	122
Genf	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	2
Total	7	556	181	17	1	14	12	814	31	16	9	300

¹⁾ Mit Ausschluß der Kunstgewerbeschule des Technikums Biel. ²⁾ Mit Ausschluß der Uhrmacherschule des Technikums Biel. ³⁾ Siehe Technikum. ⁴⁾ Ecole des Arts et Métiers. ⁵⁾ Lehrer bei Uhrmacherschule. ⁶⁾ Lehrerschaft des Enseignement professionnel, bei Gymnasien gezählt.

4. e) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Schulen für Textilarbeiten (Inbegriffen Seidenwebschulen, Schnellfachschulen und Stickereischulen)				Holzschnitzerei- und andere gewerblich-industrielle Fachschulen				Winterschulen				Landwirtschaftliche Schulen				Ackerbauschulen						
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer				
	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Hilfslehrer	Lehrer	Mädchen	Knaben	Hilfslehrer	Lehrer	Mädchen	Knaben	Hilfslehrer	Lehrer	Mädchen	Knaben	Hilfslehrer	Lehrer	Mädchen	Knaben				
Zürich	21	158	9	10	—	2	—	1 ⁴	13	8	2	4	—	—	1	6	270	13	72	1	21	5	
Bern	—	—	—	—	—	—	—	2	17	—	—	—	—	—	—	2	391	15	20	1	32	—	
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	149	8	5	—	—	—	
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell I.-Rh.	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	122	5	5	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	75	7	4	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	119	5	5	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	78	3	1	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	3	1	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	127	5	4	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	110	15 ²	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	46	6	11	1	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total 3 158	24	10	4	44	1	4	10	15	—	3	28	1806	108	193	4	189	16	13	—	—	—	—	

¹⁾ Seidenwebschule und Schneiderfachschule. ²⁾ Siehe Winterschulen. ³⁾ Wirtefachschulen. ⁴⁾ Die Lehrer unterrichten auch an der Winterschule.

4. f) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Landwirtschaftliche Schulen						Weibliche Berufsbildung						Soziale Frauenschulen						
	Molkereischulen			Gartenbauschulen			Haushaltungsschulen mit längerer Zeitdauer			Frauenarbeitschulen			Schülerinnen			Lehrer			
	Schüler	Zahl der Schulen	Lehrer	Hilfslehrer	Schüler	Mädchen	Knaben	Zahl der Schulen	Lehrer	Hilfslehrer	Schülerinnen	Lehrer	Hilfslehrer	Schülerinnen	Lehrer	Hilfslehrer	Schülerinnen	Lehrer	
Zürich	—	1	—	—	—	—	—	2	139	—	15	29	1	793	2	43	1	86	18
Bern	—	84	—	2	—	—	—	4	132	—	11	3	1	1236 ¹⁾	—	25	—	—	19
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	6	174	1	15	8	1	770	—	8	2	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	1	—	20	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg ⁷⁾ . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	59	4	6	—	2 ⁸⁾	181	—	9	—	4
Baselstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	2	5	—	4	—	—	—	—
Baselland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4166	—	33	40	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	2	6	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1 ⁵⁾	30	—	2	—	3	6	615	—	19	22
Graubünden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	3	127	12	18	4	172	26	7	2	13	67	13	267	13	6516	2	145	69	2

¹⁾ Inbegriffen 1125 freiwillige Kursteilnehmerinnen. ²⁾ Ausschließlich Privatanstalten. ³⁾ Berufliche Abteilungen der Mädchensekundarschule und landwirtschaftliche Haushaltungsschule. ⁴⁾ Siehe Haushaltungsschule. ⁵⁾ Obst-, Wein- und Gemüseauschule. ⁶⁾ Zahlen vom Vorjahr. ⁷⁾ Lehrerschaft siehe Gymnasien.

5 a) Schulen in Spezialanstalten für schulpflichtige Kinder.

Kantone	Internatsschulen in öffentlichen oder gemeinnützigen Waisenanstalten						Internatsschulen in öffentlichen oder gemeinnützigen Erziehungsanstalten						Gemeinnützige mit staatlicher Unterstützung						
	Staatliche und kommunale			Gemeinnützige mit staatlicher Unterstützung			Staatliche und kommunale			Gemeinnützige mit staatlicher Unterstützung			Schüler			Lehrer			
	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	
	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	weiblich	
Zürich . . .	8	4	1	—	—	—	—	—	—	47	21	4	—	—	—	148	47	11	6
Bern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	166	118	11	—	—	—	127	118	9	17
Luzern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	243	115	5	8
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	36	29	5	—	—	—	—	—	—	21	60	1	—	—	—	196	96	10	9
Graubünden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	73	4	—	—	—	18	15	2	8
Aargau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119	—	—	—	—	—	3	207	175	4
Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	1	—	—	—	31	7	2	—
Tessin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Waadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	68	—	—	—
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121)	110	7	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	24	20	2	—	—	—	—	—	—	68	74	10	—	—	—	—	—	—	—
Genf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	68	53	8	1	—	—	—	—	805	564	28	48	—	—	—	5	1174	668	62
																		52	
																		13	

¹⁾ Nur Schülerschaft der Anstalten „Zur guten Herberge und Klosterfechten“, die Kinder der Anstalten „Blauenrhein“ und „Farnsburg“ sind bei den verschiedenen Schulen gezählt. ²⁾ Lehrerschaft sämtlicher Anstalten.

5 b) Schulen in Spezialanstalten für schulpflichtige Kinder.

Statistische Übersichten: Organisation.

Kantone	Internatsschulen in öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten für Geistes schwache und Epileptische												Internatschulen im öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten für Blinde, Taubstumme, Krüppelhafte												
	Staatliche und kommunale						Gemeinnützige mit staatlicher Unterstützung						Staatliche und kommunale						Gemeinnützige mit staatlicher Unterstützung						
	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	
Zürich	—	—	—	—	—	—	155	100	8	11	5	52	48	5	4	3	—	42	61	2	7	1	1	—	—
Bern	—	—	—	—	—	—	124	128	6	18	1	80	58	4	3	12	1	20	91	4	11	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	16	3	—	—	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	30	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	13	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rth.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rth.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	35	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	28	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	162	132	6	24	1	985	723	25	93	15	166	17	37	1	298	378	19	53	4	4	—	—	—	—	—

a) Zahl der immatrikulierten Studierenden und der Hörer nach den Fakultäten am Schluss des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät			Medizinische Fakultät												Philosophische Fakultät																
				Juristische Fakultät mit Einschluß der Fakultäten für soz.-ökonomische und kommerzielle Studien						medizin. Abt.						I. Sektion (philos.-hist.)						II. Sektion (math.-naturw.)										
	evangel. theolog.	kath. theolog.	m. w.	m. w.	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.						
Zürich . .	83	42	7	64	5	2	121	1	572	85	103	8	485	25	113	15	117	—	25	—	45	4	1	—	269	126	148	396	246	29	33	13
Bern . .	43	1	—	—	—	—	294	29	685	79	54	1	388	15	38	8	78	—	8	—	40	—	—	—	173	51	100	161	240	21	36	15
Freiburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	104	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134	8	51	27	107	—	12	—
Basel ²⁾ . .	55	—	—	—	—	—	—	—	183	—	20	—	465	—	84	—	27	—	5	—	—	—	—	—	288	—	82	—	276	—	28	—
Lausanne . .	44	—	—	—	—	—	—	—	197	36	11	2	234	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	32	61	137	213	11	22	1
Neuenburg . .	20	1	1	2	—	—	103	22	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	6	41	132	54	11	8	4
Genf . .	28	—	17	2	—	—	297	36	68	14	277	2	40	5	70	—	12	—	—	—	—	—	—	—	50	32	60	141	101	16	30	13
Luzern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	273	44	35	70	401	30	241	266	263	28	1819	42	302	28	292	—	50	—	85	4	1	—	—	104	255	543	994	1237	88	169	46	

Handelshochschule St. Gallen: 118 Studenten, 16 Studentinnen, 44 Hospitanten, 25 Hospitannen.

I = Immatriulierte. H = Hörer. —) Christkatholisch. *) Dazu 159 Hörer und 293 Hörerinnen, die nicht nach Fakultäten ausgeschieden werden können.

b) Nach der Heimatgehörigkeit.

Kantone	Theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät			
	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer	
	m.	w.	m.	m.	w.	m.	m.	w.	m.	m.	w.	m.	
Zürich . .	44	32	32	14	258	333	84	232	400	154	254	333	109
Bern . .	32	8	21	7	344	331	64	168	177	207	299	188	62
Freiburg . .	—	—	—	205	27	52	27	—	—	—	51	166	87
Basel . .	11	21	28	95	43	65	85	169	98	327	283	190	201
Lausanne . .	34	8	2	66	78	64	67	—	—	96	132	122	100
Neuenburg . .	12	8	1	56	27	25	77	163	169	71	89	39	17
Genf . .	20	10	15	111	69	185	77	—	—	74	74	96	96
Luzern . .	32	60	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	193	241	275	957	933	514	629	1007	943	1179	1112	672	672

6. Hochschulen.

c) Zahl der Dozenten am Schluss des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät						Juristische Fakultät						Medizinische Fakultät						Philosophische Fakultät														
	Ordinarii			Extr.-Ord.			Tit.-Prof.			Privat-dozenten und Lektoraten			Ordinarii			Extr.-Ord.			Tit.-Prof.			Privat-dozenten und Lektoraten			Ordinarii			Extr.-Ord.			Tit.-Prof.		
	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A			
Zürich . .	4 ¹	2	-	1	1	-	2	-	7 ¹	3	3	-	-	5	-	12 ²	6	11	1	9	-	30	2	20 ³	5	15	1	13	1	21	3		
Bern . .	5	2	3	1	1	-	2	-	8	1	9	-	2	-	11	1	16	1	13	-	-	45	7	18	8	11	1	4	-	28	3		
Freiburg . .	4	8	1	-	-	-	-	-	9	6	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	9	20	-	-	2	-	-	9	8		
Basel . .	5	1	2	2	-	-	5	-	5	1	2	-	-	-	4	-	11	8	17	-	-	14	3	28	11	20	2	-	-	29	4		
Lausanne . .	3	-	7	-	2	-	-	-	7	2	13	-	3	1	2	-	5	2	11	1	6	2	16	-	13	-	43	1	3	2	7	4	
Neuenburg . .	5	-	1	-	2	-	-	-	12	-	-	1	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17	1	8	1	1	-	14	2		
Genf . .	6	1	-	-	-	-	-	-	11	5	2	2	1	2	10	9	21	4	4	-	-	25	1	29	4	10	1	1	-	31	10		
Luzern . .	7	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Total	39	14	16	4	4	-	11	-	59	18	29	2	7	3	37	12	65	21	56	2	15	2	130	13	134	49	107	7	24	3	139	34	

S = Schweizer. A = Ausländer. —) Und 2 Honorar-Professoren. *) Und 3 Honorar-Professoren. *) Und 6 Honorar-Professoren.

Anhang: Heilpädagogische Seminarien.

	Studenten		Professoren	
	m	w	m	w
Zürich	10	16	6	4
Lausanne *)	-	2-3	1	1
Genf *)	50	2	2	3

*) Alte Zahlen (1932/33), neue waren nicht erhältlich.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehältsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1934.

1. Primarschule.

Kantone	Lehrer			Lehrerinnen			Pflicht- stundenzahl Min. Max.
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.	Maximalgehalt Fr.	
Zürich ⁴⁶⁾	3800 ¹	1200	5000 ¹	12	30	36	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer
Bern ⁴²⁾	3500 ¹⁵	1500	5000 ¹⁵	12	900 ¹⁴	2850 ¹⁶	4350 16 12 900 ¹⁴ —
Luzern ⁴⁴⁾	3200 ¹³	1200	4400 ¹³	12	—	3000 ¹³	4200 13 12 — 30
Uri ³⁶⁾	3000 ² —3600	100—1000	4600	16	600 ¹⁴	2000 ² —2500	3000 11 11 600 ¹⁴ —
Schwyz	3000 ¹⁸	1000	4000 ¹⁸	15	—	2000 ¹⁹	3000 19 15 — —
Obwalden	2600 ¹⁰	— ¹⁷	—	—	20	2000 ¹¹	—
Nidwalden	3500—5000 ²⁰	—	5000	—	24	1200 ¹²	—
Glarus ⁴⁵⁾	3500	1200	4700	13	28	3500	4700 13 28 34
Zug	3400 ²¹	1000	4400 ²¹	16	—	3000 ²²	3750 ²² 16 — —
Freiburg	3100—4500 ²³	1000	4100—5500	16	25	2500—3500 ²⁴	3300—4300 16 25 30
Solothurn	3500 ³	1000	4500 ³	12	30	3200 ³	4200 12 24 24
Baselstadt ⁴⁾	6200	2800	9000	16	30	5000 ⁵	7250 ⁵ 15 25 ^b 28 ^b
Baselland	3400 ⁶	1800	5200 ⁶	12	18	3200 ⁷	5000 ⁷ 12 18 26
Schaffhausen ⁴³⁾	4000 ²⁵	1200	5200 ²⁵	15	30	33	Bi voller Stundenzahl wie die Lehrerinnen 25 33
Ist Sache der Gemeinden: Appenzell A.-Rh. Appenzell I.-Rh.	2700 ⁸	500	— ³⁷	16	—	3000—4000, Zulagen 500—1700, in 10—15 Jahren erreichbar	—
St. Gallen	3400—3800 ²⁶	1000 ⁴⁰	4800	20	—	2050 ⁹	—
Gratbünden	2400 ²⁸	400	2800 ²⁸	9	28	3170 ²⁷	1000 ⁴¹ 1000 ⁴¹ 20 — 37 — 33
Aargau	3800	1800	5600	16	27	3600	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer
Thurgau	2500—5000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max.	15	30	2500—4000 ²⁹	5400 16 27 33
Tessin	3000—4400 ³⁰	800	3800—5200 ³⁰	12	28	2500—3900 ³⁰	Kein gesetzl. Max. 15 30 30
Waadt	4000 ³⁸	2500	6500	18	33	3500 ³⁸	3300—4700 30 13 28 32
Wallis	Pro Monat 200 ³¹	Pro Monat 25—160	Pro Monat 360	20	30	Pro Monat 180 ³¹	5000 18 28 33
Neuenburg ^g	4000—4800 ³²	2400	7200 ³²	20	22	3300—3600 ³²	Pro Monat 320 20 30 33
Genf.	4000 ³³ —5200 ³⁴	8000 ³³ —2400 ³⁴	6400—7600 ³⁵	4—12	—	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer	4800 ³² 20 30 34

¹⁾ Dazu Gemeindezulagen im Sinne einer Wohnungsentschädigung und außerdienstliche Zulagen des Staates an Lehrer steuerchwacher Gemeinden von Fr. 200—500 (siehe Textbeilage). ²⁾ Dazu Wohnung mit Licht und Heizung oder entsprechende Entschädigung. ³⁾ Dazu Wohnung und Holz. ⁴⁾ Untere Schulen: Primar- und Sekundarschulen und Hilfsklassen. ⁵⁾ Arbeitslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 400, ein Maximum von Fr. 6200, mit 24 respektive 28 Wochenstunden. ⁶⁾ Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz und Pflanzland oder Barentschädigung von Fr. 800, im Maximum Fr. 1400. ⁷⁾ Zweizimmerwohnung und Holz oder Barentschädigung Fr. 400—700. ⁸⁾ Dazu freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder entsprechende Vergiftung; sowie besondere Entschädigung für Fortbildungsschule und Turnunterricht. ⁹⁾ Weltliche Lehrerinnen; Naturalleistungen oder entsprechende Entschädigungen wie die Lehrer. ¹⁰⁾ Gesetzliches Minimagengehalt. Zulagen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben, die tatsächlichen Besoldungen sind durchwegs wesentlich höher als das Minimum; ferner Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung. ¹¹⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen. Die Lehrschwestern erhalten ihre Besoldung gemäß Vertrag mit dem Institut. ¹²⁾ Ansatz für Ordensschwestern; die weltlichen Lehrerinnen erhalten mehr. ¹³⁾ Dazu freie Wohnung oder Fr. 300—1800 Wohnungentschädigung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 100 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. Dazu Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen mit großer Schülerzahl von Fr. 100—300. ¹⁴⁾ Im Jahr. ¹⁵⁾ Fr. 500 Zulage an Lehrer an erweiterten Primarschulen und Naturalleistungen der Gemeinden. ¹⁶⁾ Dazu Naturalleistungen der Gemeinden. ¹⁷⁾ Nur Familienzulage für verheiratete Lehrer: Fr. 200 Personalzulage, Fr. 100 pro Kind. ¹⁸⁾ Dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 400 für verheiratete oder Fr. 250 für ledige Lehrer. ¹⁹⁾ Ansatz für weltliche Primarlehrer; dazu Wohnung oder Entschädigung und Besoldungszulage für Gesamtschulen von Fr. 100—200. Laut Kantonsratsbeschluß vom 26. Dezember 1923 Reduktion der Besoldungen um 5 %. ²⁰⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen inklusive Wohnungentschädigung. Dazu vergleichbare Bemerkung ²¹⁾. ²¹⁾ Fr. 3100 für ländliche Verhältnisse, Fr. 4600 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zubehörden. Lehrer der Regionalschulen Zulage plus Zuhörden und Alterszulagen wie die Primarlehrer. ²⁴⁾ Fr. 2500 für ländliche Verhältnisse, Fr. 3500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zubehörden. Wenn mehrere Lehrerinnen im gemeinsamen Haushalt leben, Reduktion der Besoldung für ländliche Schulen. ²⁵⁾ Staatzzulagen Fr. 800 für Lehrer an Gesamtschulen und Spezialklassen. ²⁶⁾ Ansatz für definitive Anstellung. An Halbjahrschulen und Halbjahrschulnissen Mindestgehalt Fr. 2800 bei definitiver Anstellung. Dazu für alle Wohnung oder Entschädigung. ²⁷⁾ 5/6 der Lehrergrundbesoldung. Dazu Wohnung oder Entschädigung. ²⁸⁾ Bei 26 Schulwochen, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr. ²⁹⁾ Das staatliche Minimum von Fr. 2500 ist faktisch überholt. In Wirklichkeit schwanken die Barbetsoldungen wie oben. Dazu Wohnung oder Entschädigung und besondere Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen. ³⁰⁾ Je nach der Dauer der Schulzeit (7, 8, 9, 10 Monate); Scuole maggiori Fr. 3900—4400 Minimalgehalt für die Lehrer, Fr. 3350—3750 für die Lehrerinnen. Dazu Extrazulage für die Primarlehrer Fr. 150 und für die Primarlehrerinnen Fr. 100. ³¹⁾ Zum Mindestgehalt von Fr. 200 pro Monat kommt Wohnung und Holz und eventuell monatliche Zulage von Fr. 15—30, überdies Familien-, Kinder- und andere Zulagen. ³²⁾ Von 1929 an Abbau aufgehoben. ³³⁾ Stagiaires. ³⁴⁾ Regents und Régentes. ³⁵⁾ Kinderzulage von Fr. 400 an die Lehrer, deren Ehegattinen nicht einen öffentlichen Beruf ausüben, eventuell auch an Witwen; für Führung einer Spezialklasse oder der Classe complémentaire Fr. 400, für gleichzeitigen Unterricht an der Primarschule und der Ergänzungsklasse oder Ecole secondaire rurale Fr. 200 Ergänzungszulage. ³⁶⁾ Ansätze für weltliche Lehrer und Lehrinnen bei 40 Schulwochen, bei 30 Schulwochen ist das Minimalgehalt Fr. 2500—3000 für Lehrer, Fr. 1900—2250 für Lehrerinnen. ³⁷⁾ Die Schulverordnung schreibt nur die Minimalgehalte vor. Die tatsächlichen Besoldungen überschreiten das Minimum wesentlich. Zudem erhält jede Lehrkraft aus der Bundessubvention eine jährliche Gehaltszulage von Fr. 100—200. ³⁸⁾ Dazu für Primarschullehrer und unverheiratete Lehrerinnen Wohnung mit Heizgelegenheit und Pflanzplatz oder Wohnungsentschädigung von mindestens Fr. 600 für die Lehrer und Fr. 400 für die Lehrerinnen. ³⁹⁾ Verwitwete Lehrerinnen und solche, die für eine Familie zu sorgen haben, erhalten dieselben Zulagen wie die Lehrer. ⁴⁰⁾ Vorübergehend um 10 % gekürzt. ⁴¹⁾ Vorübergehend auf 5/6 der Dienstalterszulagen der Lehrer heruntergesetzt. ⁴²⁾ Vorübergehender Gehaltsabbau von 3 1/2—6 1/2 %, je nach den Umständen. ⁴³⁾ Gehaltsabbau von 5 % bis 1937. ⁴⁴⁾ Gehaltsabbau von 3 % auf vorläufig zwei Jahre. ⁴⁵⁾ Die Kürzung der kantonalen Lehrstellenbeiträge und der Dienstalterszulagen um 6 % hat zu Besoldungskürzungen von verschiedenen Höhe geführt. ⁴⁶⁾ Kürzung der staatlichen Gehaltsbezüge um 5 %; Krisenopfer der Lehrerschaft der Stadt Zürich 7,3 %.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1934.

2. Sekundar- und Bezirksschulen.

Kantone	Lehrer						Lehrerinnen					
	Grundgehalt		Zulagen		Maximalgehalt		Grundgehalt		Zulagen		Maximalgehalt	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Min.	Max.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Min.	Max.
Zürich ³⁰⁾ . . *	4800 ¹⁾ 5000	1200 1500	6000 ¹⁾ 7000	12 12	30 —	35 1000–1200 ¹¹⁾	4700	1500	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer	6700	12	—
Bern ²⁶⁾ . . *										5000 ¹⁰⁾	12	—
Luzern ²⁷⁾ . .	4000 5500	1200 2500	5200 ¹⁰⁾ 8000	12 —	30 24	—	—	—	—	—	—	29
a) Sekundarschulen .												
b) Mittelschulen .												
Uri												
Schwyz.												
Glarus ²⁹⁾ . . *	3800 ¹²⁾ 4500 ¹³⁾	1000	4800 ¹²⁾	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug *	4400 ²⁸⁾ 4800	1200 1000	5700 5400 ²⁸⁾	13 16	30 —	32	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . . *	4800 ²⁾ 4800 ²⁾	1200 1000	6000 5800	16 12	24 30	—	3600 ¹⁴⁾ 3600	750 800	4350 ²⁸⁾ 4400	16 16	—	—
Solothurn . . . **	7200	10,200	10,200	16	26	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer	5600	8100	24	24	27
Baselstadt. . . .												
Baselland												
a) Sekundarschule .	4600 ³⁾	1800	6400 ³⁾	12	28	32	4300 ⁴⁾	1800	6100 ⁴⁾	12	28	32
b) Bezirksschule ⁶⁾ .	4600 ¹⁵⁾ 5000	1800 1200	6400 ¹⁵⁾ 6200	12 15	28 30	32	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen ²⁸⁾ . .												
Appenzell A.-Rh. .												
St. Gallen												
Graubünden												
Aargau												
Thurgau												
Tessin												
Waadt												
Wallis												
Neuenburg												
Genf												

*) Sekundarschule. **) Bezirksschule. ***) Mittlere Schulen. —) Dazu Gehaltszulagen im Sinne einer Wohnungsentzündung und außerdentliche Staatszulage an Lehrkräfte steuerschwacher Gemeinden von Fr. 200–600. (Siehe Textbeilage.) ¹⁾ Dazu Holz. ²⁾ Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz, Land oder in bar Fr. 800–1400. ³⁾ Dazu 2-Zimmerwohnung, Holz oder in bar Fr. 400–700. ⁴⁾ Stundemotorar in den Gemeinden Neuenburg, Le Locle, La Chaux-de-Fonds. ⁵⁾ Stundemotorar in den übrigen Gemeinden. ⁶⁾ Nur kommunal geregelt. ¹⁰⁾ Dazu freie Wohnung oder Fr. 300 bis Fr. 1000 Wohnungsentzündung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 100 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. ¹¹⁾ Im Jahr. ¹²⁾ In der Dienstzeit. Überstunde Fr. 275. Das Maximum von Fr. 12,000 darf in keinem Fall überschritten werden. ¹³⁾ Ohne Wohnung oder Wohnungsentschädigung. ¹⁴⁾ Wohnungsentzündung inbegriiffen. Ansatz für weibliche Lehrerinnen. ¹⁵⁾ Plus Kompetenzen: Die Entschädigung bestimmt der Regierungsrat. ¹⁶⁾ Bei definitiver Anstellung. ¹⁷⁾ Die Lehrerinnenbesoldung beträgt $\frac{1}{6}$ der Lehrerbildung. ¹⁸⁾ Dazu Kompetenzen. ¹⁹⁾ Bei 30 Schulwochen; für jede weitere Woche Fr. 150 mehr. ²⁰⁾ Faktische Barbesoldungen ohne Dienstalterzulagen. Die Minimalbesoldung von Fr. 3200 ist überholt. Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. ²¹⁾ Je nach der Wichtigkeit der Fächer, der Dienstjahr etc. Regelung alle 4 Jahre. ²²⁾ Division inférieure; 26 Wochenstunden zu Fr. 310 pro Stunde. Überstunde Fr. 275. Das Maximum von Fr. 12,000 darf in keinem Fall überschritten werden. ²³⁾ Die Ansätze sind um 5 % zu reduzieren infolge Besoldungssabbau. ²⁴⁾ Vorübergehend auf $\frac{5}{6}$ der Dienstalterzulagen der Lehrer heruntergesetzt. ²⁵⁾ Vorübergehender Gehaltsabbau von 3–5½% auf zwei Jahre. ²⁶⁾ Gehaltsabbau von 6% auf zwei Jahre. ²⁷⁾ Gehaltsabbau von verschiedenen Höhe geführt. ²⁸⁾ Die Kürzung der staatlichen Lehrstellenbeiträge und der Dienstalterzulagen um 6% hat zu Besoldungskürzungen von verschiedener Höhe geführt. ²⁹⁾ Die Kürzung der staatlichen Gehaltsbezüge um 5%; Krisenopfer der Lehrerschaft der Stadt Zürich 7,3%. — NB. Annmerkung 8 ist, da nicht mehr zutreffend, gestrichen.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1934.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erzielt in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zürich.¹³⁾						
Kantonsschule Zürich . . .	7960	bis	11500 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Seminar Küsnacht . . .						
Kantonsschule und Technikum Winterthur . . .	7940	"	11300 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Höhere Töchterschule Zürich: ⁵⁾						
a) Lehrer	7512 ⁷⁾	bis	10824	13	20	25
b) Lehrerinnen	6720 ⁷⁾	"	9762	13	18	22
Landwirtschaftliche Schule Strickhof	—	—	6800—9400	12	21	
Landwirtschaftl. Winterschulen	—	—	4600—5800	12	21	
Kaufmänn. Fortbildungsschulen	—	—	10500—11200	—	28	—
Gewerbeschulen	—	—	7500—10500 ³⁾	—	32	—
Bern.¹¹⁾						
Kantonsschule Pruntrut:						
a) Gymnasium	7200	3533	10733	12	22	28
b) Progymnasium	6800	3458	10258	12	25	31
Staatliche Seminare:						
a) Lehrer	7200 ⁴⁾	3533	10733 ⁴⁾	12	22	28
b) Lehrerinnen	6000	2619	8619	12	20	26
Gymnasium Bern und Oberabt. der Städt. Sek.-Schule:						
a) Lehrer	8340 ⁵⁾	bis	11280	abzüglich Fr. 120 Lohnabbau pro Lehrkraft	—	—
b) Lehrerinnen	7020	"	9480			
Techniken Biel u. Burgdorf	7700	"	10845 ⁶⁾	12	—	—
Vollbeschäftigte Landwirtschaftslehrer	6600	"	10017	12	—	—
Luzern.						
Kantonsschule ¹²⁾	7000	3000 ⁹⁾	10000 ⁹⁾	12	—	24
Kunstgewerbeschule ¹²⁾	6000	2500 ⁹⁾	8500 ⁹⁾	12	—	24
Lehrerseminar ¹²⁾	6000 ⁸⁾	2000 ⁹⁾	8000 ⁸⁾	—	—	—
Landwirtschaftl. Winterschulen	5000 ¹⁰⁾	bis	7000 ¹⁰⁾	—	—	—
Glarus.¹⁴⁾						
Höhere Stadtschule:						
a) Lehrer	6500	2000	8500	18	28	30
b) Lehrerinnen	6000	2000	8000	18	28	30
Handwerkerschule Glarus	4800	1600	6400	18	32	32
Landwirtschafts-Lehrer	6600	2640	9240	12	—	—

¹⁾ Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung Fr. 400 weniger. ²⁾ Bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28. ³⁾ Fachlehrer; sonst Ansätze für Lehrer Fr. 6000—9000, für Lehrerinnen Fr. 4800—6700. ⁴⁾ Zulage von Fr. 1000 resp. Fr. 1192 an die in Bern wohnenden Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil. ⁵⁾ Als Beispiel für Gemeinderegelung. ⁶⁾ Ansatz für erste Klasse, abgeschlossene Hochschulbildung; Fachlehrer Fr. 7200—10258. ⁷⁾ Gilt für die Lehrkräfte mit wissenschaftlichen Fächern. ⁸⁾ Dazu freie Wohnung. ⁹⁾ Dazu Kinderzulage von Fr. 100 pro Kind bis zum erfüllten 18. Jahr. ¹⁰⁾ Besoldung der Fachlehrer: Der Direktor und Hauptlehrer der Schulein Sursee bezieht ein Gehalt von Fr. 8500, der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Willisau von Fr. 8000. ¹¹⁾ Vom 1. Januar 1932 an. ¹²⁾ Zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte ist der Regierungsrat ermächtigt, deren Besoldungen bis auf 10% ihres Betrages zu erhöhen. ¹³⁾ Kantonaler Lohnabbau 5%, städtisches Krisenopfer von Zürich 7,3%. ¹⁴⁾ Die Kürzung der kantonalen Lehrstellenbeiträge und der Dienstalterszulagen um 6% hat zu Besoldungskürzungen von verschiedener Höhe geführt.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erbracht im Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zug.						
Kantonsschule	6000	bis	8200 ¹⁾	--	--	--
Landw. Winterschule . . .	5500	"	7700 ¹⁾	--	--	--
Freiburg.						
Kolleg. St. Michel, Techn. u. landw. Institut I. Kateg.	6600	bis	7800 ²⁾	—	24	—
II. "	5800	"	7000 ³⁾	—	24	—
III. "	5200	"	6400 ⁴⁾	—	24	—
Lehrerseminar	4800	"	6000	—	24	—
Solothurn.						
Kantonsschule und land- wirtschaftliche Schule . .	7467	1333	8800	12	25	25
Baselstadt.⁵⁾						
Obere Schulen (Obere Klas- sen der zur Maturität füh- renden Schulen; Höhere Handelsschule:						
a) Lehrer	8400	3200	11600	18	20	28
b) Lehrerinnen	6300	2700	9000	15	20	26
Allgem. Gewerbeschule: ⁶⁾						
1. Lehrer für geschäfts- kundlichen Unterricht mit Mittellehrerdiplom	7600	3000	10600	16	24	28
2. Lehrer für geschäfts- kundlichen Unterricht m. Ergänzungsprüfung	8000	3200	11200	18	22	28
3. Leiter der Tagesklas- sen und Fachschulen	8400	3200	11600	18	22	28
Frauenarbeitsschule: ⁷⁾ Da- mmenschneiderei, Stickerei etc.	5600	2500	8100	15	24	28
Handelsfachschule:						
a) Lehrer	7800	3000	10800	16	26	30
b) Lehrerinnen	6200	2500	8700	15	24	27
Schaffhausen.						
Kantonsschule	6800	1950	8750 ⁸⁾	15	26	26
Appenzell A.-Rh.						
Kantonsschule	z.Z. 6000	2000	8000	10	28	28
St. Gallen.						
Kantonsschule } Lehrerseminar } Verkehrsschule }	7500	2500	10000	10	20-25	25-30

¹⁾ Lohnabbau um 5 %. Kantonsratsbeschuß vom 26. Dezember 1923. ²⁾ Für Unterricht in den höheren Klassen. ³⁾ Untere Klassen. ⁴⁾ Nebenfächer und praktische Kurse. ⁵⁾ Abweichungen für die Besoldungen der Lehrer, die an zwei Schulstufen beschäftigt sind. ⁶⁾ Werkmeister Fr. 5800-8800; Werkstattlehrer mit handwerklicher Vorbildung Fr. 7200-10200. Die Ansätze der Lehrerinnen sind die der Frauenarbeitsschule. ⁷⁾ Unterricht im Glätten Fr. 4200-6400, im Flicken etc., Kochen (untere Stufe) Fr. 5000-7250. Für Lehrer gelten die Ansätze der allgemeinen Gewerbeschule. ⁸⁾ Gemäß Art. 70 des Besoldungsgesetzes beziehen einige Kantonsschullehrer die erhöhte Besoldung von Fr. 10000. — Zur Zeit Gehaltsabbau von 3% für alle Lehrer und Reduktion der gemäß Art. 70 zugebilligten Be-soldungszuschläge um 20%.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Graubünden.						
Kantonsschule	7500	2500	10000	12	30	30
Landwirtschaftsschule Plantahof	5000 ¹³⁾	2000	7000 ¹³⁾	—	—	—
Aargau.¹⁴⁾						
Kantonsschule u. Seminare ¹⁾						
a) Lehrer	9500	1000	10500	10	18	24
b) Lehrerinnen	8500	1000	9500	10	18	24
Thurgau.						
Kantonsschule und Lehrerseminar	7200 ²⁾	2400	9600 ²⁾	10	26	
Tessin.						
Ginnasio, Liceo, Scuola Normale	6000—7000	2000	8000—9000	16	26	28
Berufsschulen:						
a) Lehrer	4500—7000	2000	6500—9000	16	28	32
b) Lehrerinnen	4500	2000	6500	16	28	32
Waadt.						
	Die Besoldungen sind Schwankungen unterworfen					
Wallis.						
Mittelschule	125—250	Fr. für die Wochenstunde ³⁾		—	25	
Neuenburg⁴⁾.						
Gymnases et écoles supérieures de jeunes filles mit Gymnasialunterricht				11	—	24
a) Lehrer	300—400	Fr. pro Wochenstunde ⁵⁾		11	—	24
b) Lehrerinnen	240—320	Fr. pro Wochenstunde ⁵⁾		11	—	24
Ecole secondaires et classiques von Neuchâtel, Le Locle et La Chaux-de-Fonds ⁶⁾						
a) Lehrer	240—320	Fr. pro Wochenstunde ⁵⁾				
b) Lehrerinnen	210—260	Fr. pro Wochenstunde ⁵⁾				
Ecole secondaires in den andern Gemeinden ⁷⁾						
a) Lehrer	220—270	Fr. pro Wochenstunde ⁵⁾				
b) Lehrerinnen	190—230	Fr. pro Wochenstunde ⁵⁾				
Genf.						
Enseignement secondaire:						
Division moyenne ⁸⁾	840 ¹¹⁾	jährlich 2%	10416 ⁹⁾	12	—	24
Division supérieure ¹⁰⁾	8800 ¹²⁾	jährlich 2%	10912 ⁹⁾	12	—	22

¹⁾ Abzug von 4% für die Beamtenpensionskasse. ²⁾ Lehrer ohne abgeschlossene Hochschulbildung eventuell Fr. 600 weniger. ³⁾ Je nach den Fächern. ⁴⁾ Neuregelung 1932. Die Ansätze gelten auch für die Hauptlehrer an ausgesprochenen Berufsschulen. Für Lehrer von Spezialfächern von geringerer Bedeutung können die Besoldungen um 25% vermindert werden. ⁵⁾ Nur durch das Gesetz festgelegte Minimal- und Maximalansätze. Die Fixierung der Besoldungen steht den Gemeinden zu. ⁶⁾ Lehrer des praktischen Unterrichts an den Berufsschulen der oben erwähnten Gemeinden: Lehrer Fr. 6500; Lehrerinnen Fr. 4500 pauschale Minimalbesoldung. ⁷⁾ Lehrer des praktischen Unterrichts an Berufsschulen Fr. 6500 pauschale Minimalbesoldung. ⁸⁾ Schüler von 15 bis 17 Jahren. ⁹⁾ Das Maximalgehalt darf Fr. 12,000 nicht übersteigen. ¹⁰⁾ Schüler von 17 bis 18 Jahren. ¹¹⁾ Überstunde Fr. 310. ¹²⁾ Überstunde Fr. 350. ¹³⁾ Nebst freier Station oder Fr. 2000 nach Wahl; Lehrer für Obst- und Gemüsebau (nebst freier Station oder Fr. 2000 nach Wahl) Fr. 4500—6500. ¹⁴⁾ Besoldungsabbau von 5% ab 1935.

C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik.

Ausscheidung der Anteile von Staat und Gemeinden an die Lehrerbesoldungen.¹⁾

Kanton Zürich.

Primar- und Sekundarschulen.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919).

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer	Sekundarlehrer	
		Fr.	Fr.
1	3700.—	4600.—	
2	3650.—	4550.—	
3	3600.—	4500.—	
4	3550.—	4450.—	
5	3500.—	4400.—	
6	3450.—	4300.—	
7	3400.—	4200.—	
8	3350.—	4100.—	
9	3300.—	4000.—	
10	3200.—	3900.—	
11	3100.—	3800.—	
12	3000.—	3700.—	
13	2900.—	3600.—	
14	2800.—	3500.—	
15	2700.—	3400.—	
16	2600.—	3300.—	

¹⁾ Die Ausscheidung bezieht sich in der Hauptsache auf die Primar- und Sekundarschulstufe, da die Gemeindeanstalten auf der Mittelschulstufe gewöhnlich von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt sind. Die Lehrkräfte der staatlichen Anstalten werden ausschließlich vom Staat bezahlt. Die Textbeilage ist als Ergänzung zur Statistik zu verwenden.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primar- und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr um Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.—, und für die Folgezeit Fr. 500.—. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Regierungsrat.

Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120.— für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1. bis 4. Beitragsklasse Fr. 115.—, der 5. bis 8. Beitragsklasse Fr. 100.—, der 9. bis 12. Beitragsklasse Fr. 85.—, der 13. bis 16. Beitragsklasse Fr. 70.—. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis. Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5.— für die wöchentliche Jahresstunde.

Kanton Bern.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (vom 21. März 1920).

Primarschulen.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von Fr. 125.—. Arbeitslehrerinnen, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 u. ff.): für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600.— bis Fr. 2500.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 125.— bis Fr. 325.—. An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Zulage zur Grundbesoldung Fr. 500.—.)

Aus Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beiträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Aus Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Mittelschulen.

Art. 17. Zu der Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 350.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge an Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden. Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Die Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 13. Oktober 1910, in Kraft getreten 30. November 1910).

§ 111.¹⁾ — § 1. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie passende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben ihnen dafür eine angemessene Wohnungsentschädigung²⁾ auszurichten. Die Wohnungsentschädigung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der betreffenden Gemeinde für eine passende Lehrerwohnung zu bezahlen ist. Der Erziehungsrat setzt nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentschädigung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amts dauer fest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmaterials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine Entschädigung von Fr. 200.— zu leisten, sofern sie ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Regel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchenholz bestehend, zur Verfügung stellt. Der Lehrer ist nicht gehalten, das Holz zu beziehen, sofern er dafür im Eigenbedarf keine Verwendung hat. Für Gemeinden mit mehr als drei Einheiten Gemeindesteuer übernimmt der Staat die Hälfte allfälliger aus diesem Gesetze entstehender Mehrkosten.

¹⁾ Abgeändert am 11. Mai 1926.

²⁾ Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und beträgt im Minimum Fr. 300. Bei den meisten Gemeinden variiert sie zwischen Fr. 400 bis Fr. 1800.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Aus § 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind, und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

Kanton Uri.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbewoldungen (vom 2. Mai 1920, revidiert am 6. Mai 1923).

Art. 2. Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 700.— (Lehrer), Fr. 500.— (Lehrerinnen), beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um Fr. 100.— nach je zwei Jahren.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldung nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

Kanton Schwyz.

Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 16. April 1920).

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke. Der Kanton leistet hieran Beiträge.

Art. 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neu einzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigte Primarlehrer Fr. 700.—; für jede Ordensschwester (Lehrerin) Fr. 100.—; für jede weltliche Lehrerin Fr. 250.—; für jeden Sekundarlehrer Fr. 800.—; für jede Sekun-

darschule mit weiblicher Lehrkraft Fr. 300.—; für jeden nicht vollbeschäftigte Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.—.

Art. 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen wird, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000.— erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

Kanton Obwalden.

Abänderung des Schulgesetzes (vom 25. April 1920).

Bezahlung durch die Einwohnergemeinde. Staat jährlicher, verhältnismäßiger Beitrag (Art. 3 des Schulgesetzes).

Kanton Nidwalden.

Besoldungen nicht gesetzlich geregelt.

Kanton Glarus.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer (erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1929).

Aus § 3. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über diese Grundbesoldungen hinaus folgende jährliche staatliche Dienstalterszulagen.

a) Lehrer und Lehrerinnen der Primar-, Sekundar- und der Handwerkerschule:

Im 4., 5. und 6. Dienstjahr	je Fr. 300.—
„ 7., 8. „ 9. „	“ “ 600.—
„ 10., 11. „ 12. „	“ “ 900.—
vom 13. „ an „ „	1200.—

b) Arbeitslehrerinnen für die wöchentliche Arbeitsstunde:

Im 4., 5. und 6. Dienstjahr	je Fr. 5.—
„ 7., 8. „ 9. „	“ “ 11.—
„ 10., 11. „ 12. „	“ “ 18.—
vom 13. „ an „ „	25.—

Kanton Zug.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (vom 31. Januar 1921).

§ 2. Außer der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

a) **Dienstalterszulagen.** Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000.—, erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfälligen außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200.— und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um Fr. 200.—, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400.—, nach 10 Jahren Fr. 600.—, nach 13 Jahren Fr. 800.— und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000.— beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.¹⁾

b) **Altersfürsorge.** Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150.—. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, solange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch.

¹⁾ Besoldungsabbau von 5 %.

Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

Kanton Freiburg.

Gesetz über die Gehälter (vom 23. Dezember 1919).

Aus Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatze der Lehrerbesoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besondern Staatsratsbeschuß in fünf Klassen eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der zweiten Klasse 10 %, den Gemeinden der dritten Klasse 20 %, den Gemeinden der vierten Klasse 40 %, den Gemeinden der fünften Klasse 50 %.

Aus Art. 40. Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von Fr. 250.—, und den Lehrerinnen eine solche von Fr. 200.— gewährt, vom Staate entrichtet unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250.— für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.—, und um Fr. 200.— für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800.— erhöht.

Art. 41. Die Lehrer der Regionalschulen beziehen nebst den Zubehörden, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200.— bis Fr. 3500.—, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug von Alterszulagen berechtigt.

Art. 42. Die Besoldung der Lehrerinnen an Haushaltungsschulen beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden Zubehörden nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den Haushaltungsunterricht gewährten Bundesbeitrag.

Art. 43. Die Regionalschullehrer und -lehrerinnen haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

Aus Art. 44. Die Besoldungen der Sekundarlehrer und -lehrerinnen setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die Bezirkssekundarschulen wird für eine effektive Wochenstunde Unterricht auf Fr. 180.— festgesetzt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000.— für eine Schule nicht übersteige.

Art. 45. Ein Maximalbeitrag von Fr. 8000.— wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg gewährt.

Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für Mädchensekundarschulen darf weder Fr. 90.— für eine Wochenstunde, noch den Gesamtbetrag von Fr. 8000.— überschreiten.

Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

Kanton Solothurn.

Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (vom 21. März 1919).

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80,000.— und im Maximum nicht mehr als Fr. 100,000.— betragen darf. Die gesetzlichen Beiträge des Staates an das Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917 für die Gemeinden I. Klasse $\frac{11}{16}$, II. Klasse $\frac{10}{16}$, III. Klasse $\frac{9}{16}$, IV. Klasse $\frac{8}{16}$, V. Klasse $\frac{7}{16}$, VI. Klasse $\frac{6}{16}$, VII. Klasse $\frac{5}{16}$, VIII. Klasse $\frac{4}{16}$, IX. Klasse $\frac{3}{16}$ des jeweiligen verbindlichen Betrages.¹⁾

Alterszulagen. Laut Kantonsratsbeschuß vom 18. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren Fr. 100.—, vier Jahren Fr. 200.—, sechs Jahren Fr. 400.—, acht Jahren Fr. 600.—, zehn Jahren Fr. 800.—, zwölf Jahren Fr. 1000.—.

Bezirkslehrer. § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen lautet im revidierten Teil des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend die Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.—. Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.—. Gehaltszulagen Fr. 1000.—, in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft.

¹⁾ Das Nähere ist in einer besondern Klassifikationsverordnung niedergelegt, die in bestimmten Zeiträumen erneuert wird.

Kanton Baselstadt.

Die Besoldungen werden vom Staate entrichtet.

Kanton Baselland.

Gesetz betreffend das Besoldungswesen (vom 19. Januar 1920).

Aus § 24. Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von Fr. 300.—, bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.—. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35.—.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Besteitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate:

Für jeden Primarlehrer Fr. 1700.—, für jede Primarlehrerin Fr. 1700.—, für jede Arbeitslehrerin Fr. 300.—, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500.—, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000.—, für die Zulage an Gesamtschulen Fr. 100.—.

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullisten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

Kanton Schaffhausen.

Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz), (vom 1. Juli 1919, angenommen am 28. September 1919).

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000.—, bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.—. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialschulen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.—.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100.— für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Sie wird zur Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahr an Dienstzulagen im Betrage von Fr. 100.—, jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.—. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. Die Berechnung des Beginnes der

Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen. Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Aus Schulgesetz vom 5. Oktober 1925:

Art. 88. Die gesetzliche Besoldung eines Elementarlehrers ist zur einen Hälfte vom Staat, zur anderen von den Gemeinden zu tragen. Im übrigen gelten Art. 60 und 61 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919. — Der Staat übernimmt auch die Hälfte der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen.

Art. 91. Die Besoldung der Reallehrer wird vom Staate bezahlt. Der Beitrag der Gemeinden (Art. 27), in welchen eine Realschule besteht, sowie die vom Kanton erhobenen Schulgelder (Art. 34) fallen in die Staatskasse.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrerbesoldungen vom 28. August 1918.

Art. 2. Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf Fr. 500.— per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß Fr. 300.— zur Erhöhung der Besoldung und Fr. 200.— zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehaltes von mindestens Fr. 1900.— an die Primarlehrer und Fr. 1700.— an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungsentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 10 der Schulverordnung setzt fest: An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und staatlich anerkannten Arbeitsschulen und Spezialklassen (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat bis auf

weiteres einen Beitrag von jährlich 25 %, an Kau und Kapf ausnahmsweise 35 %). Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt: Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 100.— im Jahre; Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 50.— im Jahre. Der Staatsbeitrag für Heizung und Beleuchtung wird auf die Wohnung ausgerichtet.

Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese (vom 1. Januar 1923 und Nachtragsgesetz vom 14. Mai 1930).¹⁾

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, 2. staatliche Dienstalterszulagen, 3. allfällige Gemeindezulagen, 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Aus Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigte Sekundarlehrer betragen:

Im 5. Dienstjahre . . .	Fr. 100	im 14.—16. Dienstjahre . . .	Fr. 700
„ 6.—7. „ . . .	200	“ 17.—19. „ . . .	900
„ 8.—10. „ . . .	300	“ 20. und in höheren Dienstjahren . . .	1000
„ 11.—13. „ . . .	500		

Aus Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagsjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektor und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Aus Art. 8. Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen,

¹⁾ Vorübergehende Änderung der gesetzlichen Vorschriften siehe II. Teil, S. 74.

und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätslichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichtshalbtage:	5.—10.	Im Dienstjahre 11.—16.	17. und folgende
2—5	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 200.—
6—9	„ 200.—	„ 350.—	„ 450.—
10 und mehr	„ 200.—	„ 450.—	„ 750.—

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtajahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtajahresschulen und Jahrschule
bis 500,000	Fr. 500.—	Fr. 1000.—
über 500,000— 700,000	„ 450.—	„ 900.—
„ 700,000— 900,000	„ 400.—	„ 800.—
„ 900,000—1,200,000	„ 350.—	„ 700.—
„ 1,200,000—1,500,000	„ —	„ 600.—
„ 1,500,000—2,000,000	„ —	„ 500.—
„ 2,000,000—2,500,000	„ —	„ 400.—
„ 2,500,000—3,000,000	„ —	„ 300.—
„ 3,000,000	„ —	„ 200.—

4. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.
5. Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer (vom 3. Oktober 1920).

Primarlehrer. Art. 2. An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer

für die Woche Fr. 100.— mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100.— bei drei und vier Dienstjahren, Fr. 200.— bei fünf und sechs Dienstjahren, Fr. 300.— bei sieben und acht Dienstjahren, Fr. 400.— bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Sekundarlehrer. Art. 4. An das Mindestgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr. Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

Arbeitslehrerinnen. Aus Art. 5. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Auf Grund der Verordnung für die kantonalen Beiträge an arme Gemeinden vom 30. November 1926 übernimmt der Kanton die Minimal-Lehrerbesoldungen ganz, soweit die Erträge des Schulfonds dazu nicht ausreichen, aber nicht über die Deckung des Gemeindedefizites hinaus (Art. 3).

Kanton Aargau.

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 10. November 1919).

Aus Art. 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirkschule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staat übernommen und monatlich ausgerichtet.

Kanton Thurgau.

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen (vom 23. Dezember 1918).

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu drei Viertel, nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondszinsen-Erträge der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in

Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

Dienstalterszulagen. Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre Fr. 200.—; im 7. bis 9. Fr. 400.—; im 10. bis 12. Fr. 600.—; im 13. bis 15. Fr. 800.—; nach dem 15. Dienstjahre Fr. 1000.— Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von Fr. 100.—, im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von Fr. 200.— und vom 7. Dienstjahre an eine solche von Fr. 300.—

Kanton Tessin.

Besoldungsgesetz (vom 18. Juni 1920), mit Abänderungen, und Gesetz betreffend Verteilung der Ausgaben für das Primarschulwesen zwischen Staat und Gemeinden (vom 30. Dezember 1930).

Primarlehrerschaft. Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500.— (Art. 3). Die vier, alle drei Jahre fälligen Dienstalterszulagen von je Fr. 200.— fallen zu Lasten des Staates (Art. 4).

Lehrerschaft der Scuole maggiori. Die Besoldungen der Lehrerschaft der Scuole maggiori und 50 % der Besoldungen der Primarlehrerschaft der Oberstufe werden vom Staat getragen. Dazu Extrazuschüsse des Staates an die Berg- und Landgemeinden.

Kanton Waadt.

Primarschulgesetz vom 19. Februar 1930.

Die Besoldungen fallen zu Lasten der Gemeinde. Der Staat beteiligt sich daran mit Zuschüssen, die sich nach den Steuerverhältnissen richten (Art. 11 und 78). — Die Dienstalterszulagen von minimal Fr. 400.— an die Lehrer, Fr. 250.— an die Lehrerinnen nach 3 und maximal Fr. 2500.— für die Lehrer und Fr. 1500.— für die Lehrerinnen nach 18 Dienstjahren fallen zu Lasten des Staates (Art. 81).

Mittelschullehrerschaft. Die Lehrerschaft an den kommunalen Mittelschulen erhält ebenfalls staatliche Alterszulagen (Art. 98 des Sekundarschulgesetzes).

Kanton Wallis.

Gesetz betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Fortbildungsschulen (vom 15. November 1930).

Die Zahlung der Anfangsgehälter und Wohnortszulagen bis auf ein Maximum von 1 Promille des Vermögens fällt zu Lasten der Gemeinden; der Rest ist durch den Staat zu bezahlen (Art. 18). Der Staat entrichtet überdies besondere Zulagen (Art. 19); die Wohnungen und das Brennmaterial fallen zu Lasten der Gemeinden (Art. 17).

Kanton Neuenburg.

Primarschulgesetz (Revision vom 16. November 1932).

Der Staat trägt 50 % der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen (Art. 102).

Sekundarschulgesetz und Mittelschulgesetz (Revision vom 16. November 1932).

Der Staat subventioniert das enseignement secondaire. Er übernimmt 50 % der Gesamtbesoldung mit einigen Einschränkungen (Art. 53).

Berufsschulgesetz (Revision vom 16. November 1932).

Der Staat gewährt den Gemeindeanstalten für Berufsbildung und den von den Gemeinden und Berufsverbänden organisierten Cours professionnels eine Subvention an ihre Ausgaben für den Unterricht mit verschiedenen Einschränkungen (Art. 8). Er übernimmt 35 % der Gesamtbesoldung, dazu 20 % der Ausgaben für das Unterrichtsmaterial (Art. 9).

Kanton Genf.

Die Besoldungen werden ausschließlich vom Staate getragen.

